

Die erste Steuererklärung – was ist zu beachten?

Früher oder später sehen sich viele junge Menschen, die ihre ersten Schritte ins Berufsleben machen, mit der Abgabe einer Steuererklärung konfrontiert. Dabei ist es nicht ganz einfach, sich in der komplexen und manchmal auch komplizierten Materie zurechtzufinden. Spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der erste eigene Lohn oder das Gehalt verdient wurden, wird es wichtig, sich damit näher zu beschäftigen.

Einkommensteuererklärung – warum überhaupt?

Die Abgabe einer Einkommensteuererklärung dient normalerweise der korrekten Berechnung der zu zahlenden Steuern für ein Kalenderjahr und kann sowohl zu einer Steuererstattung als auch zu einer Nachzahlung führen. Prinzipiell ist es so, dass dem Arbeitnehmer monatlich vom Arbeitgeber ein Betrag abgezogen und an das Finanzamt abgeführt wird. Das sind in aller Regel Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge, gegebenenfalls Kirchensteuer. Aber die Berechnungsbasis, die der Arbeitgeber für dieses Lohnabzugsverfahren nutzt, muss nicht zwangsläufig mit der realen Besteuerungsgrundlage für den Arbeitnehmer übereinstimmen. Denn der Steuerabzug basiert - vereinfacht dargestellt - auf der Eingruppierung in eine Steuerklasse, die den aktuellen Lebensumständen (z. B. verheiratet oder ledig) entspricht, und es wird davon ausgegangen, dass diese Basis im Jahr gleich bleibt. Die aber kann sich ändern, was möglicherweise dazu führt, dass der Betroffene zu viel Steuern gezahlt hat. Überdies kann der Bürger in seiner Steuererklärung eine Reihe von Ausgaben geltend machen, die seine Steuerlast mindern.

Regulärer Abgabetermin der Einkommensteuererklärung ist der 31. Mai des Folgejahres beim Finanzamt des Wohnsitzes. Holt man sich professionelle Hilfe z. B. durch einen Steuerberater, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 31. Dezember des Folgejahres. Das Finanzamt verschickt danach einen Steuerbescheid, aus dem hervorgeht, ob für das betreffende Kalenderjahr ein Erstattungsanspruch besteht oder gegebenenfalls noch Steuern nachgezahlt werden müssen.

Muss oder kann ich eine Steuererklärung abgeben?

Ganz grundsätzlich gilt für Arbeitnehmer, die nur eine Arbeitsstelle und keinerlei sonstige Einnahmen haben, dass ihre Einkommensteuer mit dem Steuerabzug vom Lohn durch den Arbeitgeber abgegolten ist. Dann muss eigentlich keine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Es kann aber sein, dass beispielsweise bei geringem oder unregelmäßigem Einkommen innerhalb eines Jahres zu viel Geld einbehalten wurde. Dann kann mit einer Einkommensteuererklärung unter Umständen Geld vom Fiskus zurückgeholt werden. In solchen Fällen liegt also die Entscheidung beim Steuerbürger. Eine Steuererklärung muss hingegen abgegeben werden, wenn neben dem Gehalt sonstige steuerpflichtige Einnahmen von mehr als 410 Euro vorhanden sind. Das könnte bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aber auch solchen aus Kapitalvermögen oder diversen anderen Einnahmequellen der Fall sein. Außerdem führt die Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern ebenso zur Steuerpflicht wie die Berücksichtigung von Freibeträgen, z. B. für Fahrtkosten, beim Lohnsteuerabzug.

Was kann sich steuermindernd auswirken?

Zunächst ist das Einkommen generell erst steuerpflichtig, wenn es über den Grundfreibeträgen liegt, die der Existenzsicherung dienen. Diese betragen für das Jahr 2014 bei Singles 8.354 Euro und 16.708 Euro bei zusammenveranlagten Paaren. Ansonsten müssen alle Positionen, die zum Einkommen zählen, in die Steuerformulare eingetragen, belegt und zusammengerechnet werden. Das sind beispielsweise außer dem Gehalt, das mit der Lohnsteuerbescheinigung dokumentiert wird, auch weitere Einnahmen unterschiedlicher Art. Von der so ermittelten Gesamtsumme können dann diverse Kosten abgezogen werden, die die Steuerschuld mindern. Dazu gehören Werbungskosten, die grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung pauschal mit 1.000 Euro angesetzt werden oder, wenn der Betrag höher ist, mit Einzelbelegen nachzuweisen sind. Wer im ersten Jahr höhere Werbungskosten hatte, als er an Lohn oder Gehalt verdient hat, kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung einen Verlust feststellen lassen, der in das nächste Jahr vorgetragen werden kann und dann die Steuerlast vermindert. Auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen gehören zu den berücksichtigungsfähigen Kosten. Die jeweiligen Abzugsmöglichkeiten sind individuell sehr unterschiedlich, und sie können sich schnell beachtlich summieren, so dass sich das zu versteuernde Einkommen merklich verringern kann.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Wichtig für die Einkommensteuererklärung ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer. Die liegt prinzipiell jedem Bundesbürger vor. Sollte das nicht der Fall sein, ist sie beim zuständigen Finanzamt zu besorgen. Denn nur mithilfe dieser Nummer ist die für die Besteuerung eindeutige Identifizierung der jeweiligen Person möglich. Sie muss darüber hinaus auch bei Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angegeben werden und bleibt bei Umzügen, Jobwechsel oder sonstigen Veränderungen bestehen. Die Formulare für die Einkommensteuererklärung gibt es beim Finanzamt oder sie können im Internet u. a. über das kostenlose Programm Elster heruntergeladen werden. Wichtig ist das Hauptformular (Mantelbogen), das die persönlichen Daten (Name, Familienstand, Adresse etc.) enthält. Hier sind gegebenenfalls auch die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einzutragen, die teilweise die Steuerlast senken können. Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Formulare. Zu den am häufigsten genutzten gehören vermutlich die Anlage N für Arbeitnehmer, die Anlage Kind und die Anlage Vorsorgeaufwand, in der auch die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung steuermindernd berücksichtigt werden. Für das Ausfüllen der Steuererklärung werden in der Regel die Lohnsteuerbescheinigung und sämtliche weiteren Unterlagen benötigt, die die in der Erklärung gemachten Angaben gegenüber dem Finanzamt belegen, also Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge etc..

Fazit

Gerade bei jungen Leuten und Berufsanfängern kann die tatsächliche Steuerschuld durchaus geringer sein als die einbehaltene Lohnsteuer, so dass ein Erstattungsanspruch besteht. Bei der Kompliziertheit des Steuerrechts kann es sich deshalb lohnen, bei der ersten Abgabe einer solchen Einkommensteuererklärung einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Solche Steuerprofis sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de .